

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Hausordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Falkenberg im Ortsteil Falkenberg/Mark

Diese Hausordnung gilt für die Nutzung des Vereinszimmers, des Saales und aller WC-Anlagen des Objektes Karl-Marx-Straße 2, OT Falkenberg/Mark in 16259 Falkenberg sowie für die Vermietung an Dritte. Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Mieter vor.

Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjektes. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung kann der Vermieter die Nutzung des Mietobjektes untersagen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Die Nutzung der Mieträume ist gebührenpflichtig. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Hausordnung. Ausgenommen hiervon ist die Gemeinde Falkenberg.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Mieter hat die Nutzung der Mieträume vorher beim Amt Falkenberg-Höhe anzumelden. Der Mieter hat von den Mieträumen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Er hat nach Gebrauch der Mieträume den Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Werktag im Amt Falkenberg-Höhe abzugeben. Der Schlüssel für den entsprechenden Raum darf hausfremden Personen nicht übergeben werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist verboten. Für Zuwiderhandlungen ist der Mieter verantwortlich.

Außerhalb der Mieträume dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden.

Die Ausfahrten sind frei zu halten.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:

- Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Fußböden, der elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen,
- sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen,
- ordnungsgemäßes Verschließen der Fenster und Türen bei Verlassen der Mieträume,
- die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsachen, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen,
- für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer zu verwenden

Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzbehörde, sind zu beachten.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten.

In den Mieträumen darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion - gleich welcher Art - ist der Vermieter oder sein Beauftragter sofort zu verständigen.

Alle auftretenden Havarien während der Nutzung der Mieträume sind sofort dem Vermieter zu melden.

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September besteht kein Anspruch auf Beheizung der Mieträume.

Falkenberg, den 24.03.2003

Vorsitzende der Gemeindevertretung
der Gemeinde Falkenberg
(gez. Papenfuß)

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(gez. Alberti)